Stadt Witten

Die Bürgermeisterin
Betriebsamt/Betrieb Planung, Ausführung und Unterhaltung/70 Br

VERWALTUNGSVORLAGE
öffentlich
(3 Tage nach Versand)

14.02.2017
Nr. 0635/V 16

Beratungsfolge	(voraussicht.) **Sitzungstermin**
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz	16.03.2017
Haupt- und Finanzausschuss	20.03.2017
Rat	30.03.2017

Kurzbezeichnung
Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten - Baumschutzsatzung -

Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Witten beschließt die Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten – Baumschutzsatzung - gemäß der Anlage.

Finanzielle Auswirkungen:
Keine wesentlichen Auswirkungen.

Sach- und Rechtslage:
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat in seiner Sitzung vom 21.11.2016 entsprechend des Antrages des Fraktion SPD und CDU vom 12.09.2016 (Vorlage 0277/AG16) die Verwaltung beauftragt, eine Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten zu prüfen.
Der Antrag sah in seinem Beschlussvorschlag vor, dass künftig nicht mehr nur Obstbäume von der Baumschutzsatzung ausgenommen sein sollen. Auch Nadelbäume, Birken, Pappeln und Weiden sollen ausgenommen werden. Somit könnten für die betroffenen Eigentümer von nicht mehr standsicheren Exemplaren dieser Baumarten Verwaltungsgebühren und teure Ersatzpflanzungen entfallen.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umweltschutz wurde von der Verwaltung angeregt, die im Antrag aufgeführten Baumarten fachlich differenzierter zu betrachten, um einen adäquaten Vorschlag für eine Satzungsänderung machen zu können. Auf dieser Grundlage hat die Verwaltung unter Berücksichtigung der nachstehenden Erläuterungen einen Vorschlag für eine neue Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten erarbeitet.
Darüber hinaus liegt eine Anfrage der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 07.12.2016 (Nummer: 18/V16) zum Thema „Baumschutzsatzung“ vor. Die einzelnen Fragen dieser Anfrage werden im Folgenden im Zusammenhang bzw. direkt mit beantwortet.

Wie auch schon in der Ausschusssitzung seitens der Verwaltung erläutert, sieht die zurzeit gültige Baumschutzsatzung bei der Beseitigung von Gefahrenbäumen keine Ersatzpflanzungspflicht vor. Insofern liegt in solchen Fällen keine finanzielle Belastung betroffener Eigentümer durch Ersatzpflanzungsbäume vor. Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind zulässig und unterliegen lediglich einer Anzeigepflicht, ein Antragsverfahren ist in solchen Fällen nicht erforderlich. Diese Regelung soll selbstverständlich auch zukünftig beibehalten werden.
Grundsätzlich ist in der jetzigen Baumschutzsatzung aus dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes und der ökologischen Bedeutung für das Kleinklima eine Regelung getroffen, die einen weitgehenden Schutz der Baumarten darstellt.
Aufgrund geänderter klimatischer Rahmenbedingungen (beispielsweise durch die Zunahme von Starkregenereignissen bzw. Starkwindereignissen) erfolgte durch die Verwaltung eine Überprüfung der Satzungsinhalte hinsichtlich der geschützten Baumarten, insbesondere im Hinblick auf die im Antrag vorgeschlagenen Arten.

In bebauten/versiegelten Bereichen können kleinklimatische Extreme (z.B. Wärmestau, starker oberirdischer Abfluss von Niederschlägen, örtlich ungünstige Windverhältnisse, wie Überfallwinde, Düseneffekte oder Verwirbelungen) auftreten. Diese können durch klimatische Veränderungen noch verstärkt werden.
Unter Berücksichtigung dieser Umstände und der gewonnenen Erfahrungen aus den zurückliegenden Starkwindereignissen sollten die im Antrag vorgeschlagenen Baumgruppen und Baumarten hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und ihres Gefährdungspotenzials betrachtet werden.
Die Pflanzengruppe der Nadelgehölze lässt sich in eine Vielzahl von Arten und Unterarten unterteilen. Diese besitzen zum Teil ganz unterschiedliche Eigenschaften und Eignungen zur Verwendung im bebauten Bereich. Dabei handelt es sich nicht grundsätzlich um Flachwurzler. Die Fichte jedoch ist ein klassischer Flachwurzler, bei dem auch aus der Erfahrung heraus festzustellen ist, dass diese bei Starkwinden relativ häufig von Umstürzen betroffen sind und damit in diesen Fällen Gefahren für Personen und Sachen darstellen können. Bei anderen Nadelgehölzen, die im Stadtgebiet häufiger auftreten, ist diese Tendenz grundsätzlich nicht zu beobachten.
Aus diesem Grunde sollen die Nadelbäume, mit Ausnahme der Fichte, weiterhin durch die Baumschutzsatzung unter Schutz gestellt werden.

Für die Pflanzengruppe der Laubgehölze gilt grundsätzlich hinsichtlich ihrer Vielzahl und Eignung zur Verwendung im bebauten Bereich das Gleiche wie für die Nadelgehölze. Pappeln und Weiden besitzen eine hohe Neigung zum Grünastbruch, d.h. ein unvermittelter Astbruch augenscheinlich gesunder Zweige. Aus diesem Grunde ist auch hier ein gewisses Gefahrenpotenzial vorhanden, das einen Verzicht auf einen Schutz durch die Baumschutzsatzung rechtfertigt.
Kopfbäume sind jedoch prägende kulturlandschaftliche Elemente mit einer hohen ökologischen Bedeutung. In der Regel werden Weidenarten als Kopfbäume angelegt.
Aus diesem Grunde sollen Kopfweiden weiterhin durch die Baumschutzsatzung geschützt bleiben.
Weitere Laubgehölzarten, wie beispielsweise die Pflanzengattung der Birken, sind insgesamt unkritisch zu betrachten und sollen daher geschützt bleiben.

Zu den in den vorstehenden Ausführungen noch nicht beantworteten Fragen der Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen wird wie folgt Stellung genommen:

Zur Frage der Darstellung der Bäume als „klimagefährdet" bzw. "klimabeständig":

Als „klimagefährdet“ bzw. „klimabeständig“ werden im Allgemeinen Baumarten bezeichnet, welche im Hinblick auf die klimatischen Änderungen (Stichwort: Erwärmung, Zunahme von Starkregenereignissen bzw. Wetterextremen), eher schlecht bzw. gut für eine Verwendung geeignet sind bzw. diese Änderungen tolerieren.
Grundsätzlich lässt das natürliche Vorkommen von Baumarten Rückschlüsse auf deren Standortansprüche bzw. deren Toleranzbereich zu. Zu allen wesentlichen Wuchsfaktoren (Licht, Wasser, Temperatur, Boden, Wind) lassen sich baumartspezifische Eigenschaften ableiten.
Dieses empirische Wissen wird von Züchtern genutzt, um bestimmte Eigenschaften (wie z.B. die Wuchsform) durch Kreuzungen zu beeinflussen. Darüber hinaus wird dieses Wissen durch das Anlegen von Versuchsreihen verfeinert.

Zur Frage der umgestürzten Baumsorten und –anzahlen bei Unwettern:

Bei „normalen“ Starkwindereignissen sind im Wittener Stadtgebiet nur vereinzelt Umstürze zu verzeichnen. Bei extremen Sturmereignissen, wie beispielsweise dem Sturm „Ela“ vom Pfingstmontag 2014, sind abhängig vom Standort und den lokalen Verhältnissen (z.B. Windhosenbildung) in der Regel viele Bäume, unabhängig von der Baumart durch Umsturz oder Bruch betroffen. Zahlen hierüber liegen nur für städtische Bäume (ohne Forst) vor. Im Rahmen dieses Sturmes sind folgende, städtische Bäume umgestürzt: 9 Ahorn, 12 Birken, 10 Eichen, 9 Eschen, 12 Fichten, 1 Gleditschie, 2 Hainbuchen, 10 Kastanien, 8 Kätzchenweiden, 4 Kirschen, 7 Linden, 2 Pappeln, 3 Platanen, 3 Robinien und 2 Weißdorn.
Die Zahlen zu den umgestürzten Bäumen sind im Zusammenhang mit den insgesamt im Stadtgebiet vorkommenden Anzahlen der einzelnen Baumarten zu sehen und sehr stark davon abhängig, wo lokal Sturmspitzen aufgetreten sind.
Zahlen umgestürzter Bäume auf Privatgrundstücken liegen hier nicht vor, eine entsprechende Meldepflicht besteht nicht.

Zur Frage der Ersatzpflanzungspflicht bei nicht mehr standsicheren Bäumen:

Nicht standsichere oder kranke Bäume sind sogenannte „Gefahrenbäume“ im Sinne der Baumschutzsatzung. Wie bereits oben erwähnt, besteht laut Baumschutzsatzung für solche Bäume keine Ersatzpflanzungspflicht. Im Regelfall ist auch für solche Bäume ein Antrag für eine Fällung zu stellen. Wird der Baum daraufhin als „Gefahrenbaum“ eingestuft, wird umgehend eine Genehmigung zur Fällung erteilt. In diesen Fällen sieht die Baumschutzsatzung keine Anordnung von Ersatzpflanzungen vor. In akuten Gefahrensituationen (wenn der Baum z.B. direkt umzustürzen droht), besteht lediglich eine Anzeigepflicht.

Zur Frage der Vermeidung von Ersatzpflanzungen:

Ersatzpflanzungen werden, wenn erforderlich, immer unter einer Fristsetzung angeordnet. In der Regel muss die Ersatzpflanzung innerhalb der nächsten Pflanzperiode nach der Fällung des Baumes erfolgen und angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige der Ersatzpflanzung, wird unter Fristsetzung an diese nochmalig erinnert. Grundsätzlich stellt das Unterlassen einer Ersatzpflanzung den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nach der Bauschutzsatzung dar. Diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden. Durch dieses Verfahren wird nahezu jede Ersatzpflanzung sichergestellt. Ist in Ausnahmefällen (z.B. aufgrund der örtlichen Verhältnisse) keine Ersatzpflanzung möglich, sieht die Baumschutzsatzung als letzte Alternative eine Ausgleichzahlung vor. Diese Mittel werden für Baumpflanzungen im

Stadtgebiet verwendet.

Zur Frage der Gebühren für die Begutachtung von Bäumen:

Die Begutachtung von Bäumen und Beratung von Bürgern erfolgt kostenlos. Hierdurch kann bereits im Vorfeld geklärt werden, ob die Stellung eines Antrages auf Ausnahme von den Verboten der Baumschutzsatzung Aussicht auf Erfolg hat. Dadurch wird bereits ein Großteil an möglichem Verwaltungsaufwand für Bürger vermieden. Gebührenpflicht entsteht dann, wenn auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten der Baumschutzsatzung erteilt wird. In diesen Fällen ist für den Verwaltungsaufwand, einschließlich der Kontrolle der Ersatzpflanzungen, etc. eine Gebühr von 50,- EURO zu entrichten. Ob diese Gebühr „gewisse Eigentümer*innen davon abhalten, die Stadt um eine Genehmigung zu bitten“, ist hier nicht bekannt.

Zu der Frage der versehentlichen Fällung geschützter Bäume aufgrund von Verwechslungen:

In den bisherigen Regelungen der Baumschutzsatzung waren die Obstbäume, mit Ausnahme der Esskastanien und Walnussbäume, ausgenommen. Auch diese Regelung barg die Gefahr der Verwechslung von Baumarten (z.B. Süßkirsche, Sauerkirsche, Wildkirsche, Zierkirsche, etc.). Um sicher zu gehen, dass keine Verwechslung erfolgt, besteht die Möglichkeit, eine kostenlose, fachliche Auskunft beim Betriebsamt der Stadt Witten einzuholen. Darüber hinaus beauftragen die Bürger in der Regel Fachfirmen mit der Fällung von Bäumen. Diese sind mit den Regelungen der Baumschutzsatzung vertraut und handeln in der Regel verantwortungsvoll. Falls es sich um geschützte Bäume handelt, weisen sie die Eigentümer darauf hin, dass ein entsprechender Antrag zu stellen ist, bzw. stellen diesen als Dienstleistung im Auftrag der Eigentümer.

Als Anlage ist ein Satzungstext der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Witten beigefügt. In diesen Text sind die vorgeschlagenen Änderungen eingearbeitet. Neben den bisher bereits von der Satzung ausgenommenen Obstbäumen, mit Ausnahme der Walnussbäume und Esskastanien, sollen nun auch die Fichten, Pappeln und Weiden (mit Ausnahme der Kopfbäume) nicht mehr unter den Schutz der Satzung gestellt werden.
Der Text ist an die letzte Mustersatzung des Deutschen Städtetages angepasst. Dies führt zu einer neuen Gliederung innerhalb der Satzung. Inhaltlich sind die Regelungen, mit Ausnahme der vorgenannten Änderungen, unverändert.

gez.
i.V. Kleinschmidt

Anlagen:
Satzungstext